



## **Merkblatt für Trauerfeiern während der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie (Stand: 26.10.2020 – kurzfristige Änderungen behalten wir uns vor)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Verordnungen des Landes Hessen haben wir für die Benutzung der städtischen Friedhofskapellen / Trauerhallen und die Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen Regelungen getroffen, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten.

1. In der Trauerhalle, auf dem Friedhof, während des Trauerzuges und an der Grabstätte muss grundsätzlich ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen eingehalten werden. Das Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung** für die Trauergemeinde und alle anwesenden Personen (Ausnahme: Redner\*in) ist sowohl in der Trauerhalle als auch im Freien **verpflichtend**.

2. Wir haben durch Kennzeichnung an den Bänken (Friedhof Rodtberg) bzw. Reduzierung von Stühlen (alle übrigen Trauerhallen) die Zahl der **Sitzplätze verringert**. Bitte befolgen Sie die Markierungen und ändern Sie die Anordnung der Bestuhlung – außer für Mitglieder eines Hausstandes – (siehe 3.) nicht. Informieren Sie sich bei dem von Ihnen beauftragten Bestattungsunternehmen über die zur Verfügung stehende Kapazität. Stehplätze stehen in den Trauerhallen nicht zur Verfügung.

3. Die Abstandsregeln gelten nicht für **Mitglieder eines Hausstandes**, also für Personen, die regelmäßig gemeinsam in einem Haushalt leben. Diese haben die Möglichkeit, in den Kapellen / Trauerhallen nebeneinander Platz zu nehmen. Dazu können in den bestuhlten Hallen auch Stühle in der/den ersten Reihe/n zusammengestellt werden. In der Kapelle des Friedhofs Rodtberg sollten Hausstände die höher gelegenen Bänke im vorderen Bereich nutzen. Wichtig: Die Höchstzahlen für Trauergäste in den Kapellen erhöhen sich durch diese Regelung **nicht**.

4. **Die insgesamt maximale Zahl der Trauergäste ist nicht beschränkt**. Im Freien können unter Wahrung des Mindestabstandes beliebig viele Teilnehmer an einer Trauerfeier teilnehmen.

5. Soweit in den Kapellen die Möglichkeit von Abschiedsräumen gegeben ist, können Angehörige am aufgebahrten Sarg Abschied nehmen. Die **Abschiednahme** ist hinter den vorhandenen Glas-trennscheiben für jeweils zwei Trauergäste gleichzeitig möglich. Auf die Abschiednahme wartende Trauergäste müssen die erforderlichen Abstände einhalten. Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an das von Ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen.

6. Das Auslegen von **Kondolenzbüchern /-listen** kann auch weiterhin aufgrund der Vorgaben des Landes Hessen leider nicht gestattet werden.

7. **Aufgrund der aktuellen Verordnungslage des Landes Hessen (Fassung vom 19.10.2020) müssen alle Teilnehmer an einer Trauerfeier in einer Anwesenheitsliste erfasst werden**. Verantwortlich für die Erfassung und Aufbewahrung der Liste sind die Angehörigen bzw. das von diesen beauftragte Bestattungsunternehmen.

Wir danken für Ihr Verständnis.  
Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Friedhofsverwaltung**